

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00756 vom 11. Mai 2023

ZH Verwaltungsgericht, 2023-05-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00756

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00756 du 11 mai 2023

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00756 del 11 maggio 2023

Regeste

Aufenthaltsbewilligung | Die Beschwerdeführerin, eine 1977 geborene Staatsangehörige Thailands, wurde im Februar 2020 unter anderem zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 16 Monaten verurteilt, womit die Voraussetzungen für den Widerrufsgrund von Art. 62 Abs. 1 lit. b AIG gegeben sind (E. 2.2). Mit Blick auf die Höhe der ausgesprochenen Strafen und die der Beschwerdeführerin angelasteten Taten (insb. Betäubungsmitteldelikte) ist insgesamt von einer erheblichen Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und damit von einem gewichtigen öffentlichen Interesse an der Wegweisung der Beschwerdeführerin auszugehen (E. 2.4.2). Mangels gelungener Integration wird dieses öffentliche Interesse von den privaten Interessen der getrennt lebenden Beschwerdeführerin nicht aufgewogen, obschon sie sich seit bald 20 Jahren in der Schweiz aufhält (E. 2.5).
Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Dieser steht keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 5

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch der Beschwerdeführerin geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (siehe Art. 83 lit. c Ziff. 1 und Ziff. 2 e contrario BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.